

20. Januar 2014 - Sonderdekret zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

[BS 14.02.14; abgeändert SD 14.10.19 (BS 07.11.19); SD 26.06.23 (BS 27.09.23); SD 06.05.24 (BS 29.08.24)]

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Artikel 1 - Anwendungsbereich.....	1
Art. 2 - Personenbezeichnungen.....	1
KAPITEL 2 - ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN	1
Art. 3 - Aufgaben	1
KAPITEL 3 - RECHTSNATUR, FORM UND FUNKTIONSWEISE DES ZENTRUMS	2
Abschnitt 1 - Gründung	2
Art. 4 - Gründung	2
Art. 5 - Inhalt des Gründungsabkommens	2
Abschnitt 2 - Rechtsnatur	2
Art. 6 - Rechtsnatur	2
Abschnitt 3 - Verwaltungsstruktur des Zentrums	3
Unterabschnitt 1 - Struktur und Verwaltungsorgane	3
Art. 7 - Struktur des Zentrums	3
Art. 8 - Verwaltungsorgane	3
Unterabschnitt 2 - Verwaltungsrat	3
Art. 9 - Zusammensetzung und Mandatsdauer	3
Art. 10 - Aufgaben	4
Art. 11 - Geschäftsordnung	4
Art. 12 - Tätigkeitsbericht	4
Art. 13 - Anwesenheitsquorum.....	4
Art. 14 - Abstimmungsquorum.....	5
Art. 15 - Konsultation	5
Unterabschnitt 3 - Direktion	5
Art. 16 - Allgemeine Zusammensetzung.....	5
Art. 17 - Aufgaben der Direktion und Arbeitsweise	5
KAPITEL 4 - PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGE.....	5
Art. 18 - Philosophische Grundlage des Zentrums/Artikulierte Pluralität	5
KAPITEL 5 - IMMOBILIEN	5
Art. 19 - Inventar der Immobilien	5
KAPITEL 6 - INKRAFTTRETEN	6
Art. 20 - Inkrafttreten.....	6

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Sonderdekret findet Anwendung auf das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, nachstehend als Zentrum bezeichnet.

Unter Jugendlichen versteht man jede Person, die mindestens zwölf Jahre alt ist, der Schulpflicht unterliegt oder, falls sie nicht mehr schulpflichtig ist, in einer Schule im Vollzeit- oder Teilzeitunterricht mit Ausnahme des Hochschulwesens eingeschrieben ist oder eine Lehre absolviert.

Bei dem zu gründenden Zentrum handelt es sich um eine Unterrichtseinrichtung gemäß Artikel 24 der Verfassung.

Art. 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

KAPITEL 2 - ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN

Art. 3 - Aufgaben

Die Aufgaben der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren werden an das Zentrum übertragen. Das Zentrum übt die übertragenen Aufgaben gemäß den Modalitäten aus, die per Gesetz, Dekret oder Erlass festgelegt sind.

Die in Absatz 1 angeführten Aufgaben sind:

1. Begleitung der Schüler des Regel- und Förderschulwesens in folgenden Bereichen:

a) Mitwirkung an der Optimierung der psychologischen, psychopädagogischen, medizinischen, paramedizinischen und sozialen Bedingungen des Schülers und seines unmittelbaren erzieherischen Umfelds, um ihm die besten Chancen für eine harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit und für sein persönliches und soziales Wohlbefinden zu bieten,

b) Erteilung von Informationen und Gutachten zu den schulischen [...] Möglichkeiten an die Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Schulträger und alle, die direkt am Erziehungs- und Bildungsprozess der Schüler beteiligt sind, um den persönlichen Entscheidungsprozess zu fördern;

2. psycho-medizinisch-soziale Begleitung der Schüler, die eine Ausbildung absolvieren, die zur Erfüllung der im Gesetz vom 29 Juni 1983 über die Schulpflicht angeführten Teilzeitschulpflicht anerkannt ist;

3. Erteilung von Informationen und/oder Gutachten zu den Möglichkeiten im [Studien- und Ausbildungsbe-
reich]² an alle Personen, die einen entsprechenden Antrag stellen;

4. Erstellen von Gutachten in folgenden Fällen:

a) Verlängerung des Kindergartenbesuchs eines schulpflichtigen Kindes;

b) verfrühter Eintritt in die Primarschule eines noch nicht schulpflichtigen Kindes;

c) Verlängerung der Primarschulzeit, falls erforderlich;

d) Zulassung in ein erstes Sekundarschuljahr, falls erforderlich;

e) Zulassung zum Teilzeitunterricht, falls erforderlich;

f) Wechsel der Unterrichtsform im Fördersekundarschulwesen;

5. Beratung der Klassenräte, der Förderkonferenzen und der Begleiträte der Übergangsklassen für neuankom-
mende Schüler;

6. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Erstellen von Gutachten zur Überprüfung, Been-
digung oder zum Abbruch der sonderpädagogischen Förderung;

7. Mitwirkung an Forschungsprojekten, die in Zusammenhang mit den Aufgaben stehen.

Der in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) angeführte Auftrag beinhaltet:

1. das Ergreifen der notwendigen Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung oder Abschaffung der
Faktoren, die eine Bedrohung oder ein Hindernis für den Schüler darstellen, sowie Maßnahmen zu deren Bewäl-
tigung;

2. Hilfe und Mitarbeit bei den Erziehungsaufgaben der Erziehungsberechtigten, der Schulträger und aller, die
direkt am Erziehungs- und Bildungsprozess der Schüler beteiligt sind;

3. Unterstützung des Entfaltungsprozesses der Schüler und Hilfe zur Entwicklung ihres Potenzials mit dem
Ziel, an der Erlangung ihrer Autonomie, an einer harmonischen Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihres per-
sönlichen und sozialen Wohlbefindens mitzuwirken.

KAPITEL 3 - RECHTSNATUR, FORM UND FUNKTIONSWEISE DES ZENTRUMS

Abschnitt 1 - Gründung

Art. 4 - Gründung

Die Gründung des Zentrums erfolgt durch den Abschluss eines entsprechenden Abkommens zwischen folgen-
den Partnern:

1. der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

2. der Provinz Lüttich,

3. der Stadt Eupen,

4. der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Freies PMS-Zentrum,

5. der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Gesundheitszentrum St. Vith.

Die in Absatz 1 angeführten Partner werden nachstehend als Gründerpartner bezeichnet.

Art. 5 - Inhalt des Gründungsabkommens

Das in Artikel 4 angeführte Abkommen umfasst Bestimmungen über mindestens folgende Punkte:

1. Name und Sitz des Trägers,

2. Name und Standort des Zentrums,

3. Bezeichnung des ersten Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
wobei die Dauer des ersten Mandats drei Jahre beträgt,

4. Bezeichnung des ersten Direktors, der ersten Koordinatoren und der ersten Zweigstellenleiter sowie die
Dauer ihrer Bezeichnung, wobei die Höchstdauer der ersten Bezeichnung vier Jahre beträgt,

5. Aufstellung der Immobilien und der wichtigsten Mobilien, die übertragen oder zur Verfügung gestellt wer-
den,

6. Auflösung des Abkommens.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Sonderdekrets und weiterer dekretaler Bestimmungen über
die Organisation des Zentrums kann das Abkommen zusätzliche Bestimmungen zu folgenden Punkten umfassen:

1. Verwaltungsstrukturen,

2. Personalrecht,

3. Finanzierung.

Abschnitt 2 - Rechtsnatur

Art. 6 - Rechtsnatur

¹ abgeändert SD 26.06.23, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.23

² abgeändert SD 26.06.23, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.23

Das Zentrum ist eine autonome juristische Person des öffentlichen Rechts.

Das Zentrum ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und unterliegt den Bestimmungen dieses Dekrets in der Fassung vom [1. April 2018]³.

Abschnitt 3 - Verwaltungsstruktur des Zentrums

Unterabschnitt 1 - Struktur und Verwaltungsorgane

Art. 7 - Struktur des Zentrums

Das Zentrum besteht aus einer zentralen Leitungsstelle und lokalen Zweigstellen, deren Anzahl per Dekret festgelegt wird.

Art. 8 - Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Zentrums sind der Verwaltungsrat und die Direktion.

Unterabschnitt 2 - Verwaltungsrat

Art. 9 - Zusammensetzung und Mandatsdauer

§1 - Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. zwei Vertreter der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. ein Vertreter der Provinz Lüttich,
3. ein Vertreter der Stadt Eupen,
4. ein Vertreter der Gemeinden,
5. [...] ⁴
6. ein Vertreter des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens,
7. ein Vertreter der Schulträger des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens,
8. ein Vertreter der Schulträger des freien konfessionellen subventionierten Unterrichtswesens,
9. ein Vertreter des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen,
10. jeweils ein Vertreter der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen,
11. ein Vertreter aus dem Bereich Familie,
12. ein Vertreter aus dem Bereich Gesundheit,
13. ein Vertreter aus dem Bereich Soziales,
14. ein Vertreter aus dem Bereich Jugend.

An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen mit beratender Stimme teil:

1. der in Artikel 88 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeführte Regierungskommissar,
2. der Direktor des Zentrums, es sei denn, der Verwaltungsrat trifft für eine bestimmte Sitzung eine anderslautende Entscheidung.

Die Mandate der in Absatz 1 angeführten Mitglieder dauern fünf Jahre und sind erneuerbar.

Die in Absatz 1 Nummern 11 bis 14 angeführten Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Ersatzmitglieder dürfen kein politisches Mandat bekleiden.

§2 - Für jedes der in §1 Absatz 1 angeführten Mitglieder wird ein Ersatzmitglied vorgesehen, das nach den gleichen Kriterien ausgewählt wird wie das Mitglied, das es ersetzt. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrats die Eigenschaft, aufgrund derer es Mitglied des Verwaltungsrats ist, endet sein Mandat und das Ersatzmitglied führt es zu Ende. Scheidet das Ersatzmitglied aus, erfolgt eine neue Bezeichnung für den verbleibenden Zeitraum. Die Mitglieder haben ferner die Möglichkeit, sich bei den Sitzungen von ihren Ersatzmitgliedern vertreten zu lassen.

§3 - Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats werden von der Regierung auf Vorschlag der in §1 Absatz 1 Nummern 2 bis 10 angeführten Instanzen bezeichnet. Auf Vorschlag der vorerwähnten Instanzen kann die Regierung ihnen zu jedem Zeitpunkt das Mandat entziehen und für den verbleibenden Zeitraum neue Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder bezeichnen.

Die Regierung bezeichnet die in §1 Absatz 1 Nummern 11 bis 14 angeführten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder.

[Unbeschadet der im vorliegenden Sonderdekret oder im allgemeinen Recht enthaltenen Bestimmungen in Sachen Abberufungsrecht kann die Regierung aus eigener Initiative, auf Vorschlag einer der in §1 Absatz 1

³ abgeändert SD 14.10.19, Art. 2 – Inkraft: 01.04.18

⁴ Nr. 5 aufgehoben SD 26.06.23, Art. 2 – Inkraft : 01.09.23

Nummern 2 bis 10 angeführten Instanzen oder auf Vorschlag des Verwaltungsrates ein von ihr in den Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied unter folgenden Bedingungen und zu jedem Zeitpunkt abberufen:

1. wenn ihm ein schwerwiegender Fehler oder eine grobe Fahrlässigkeit bei der Ausübung seines Mandats nachgewiesen werden kann oder
2. wenn ihm eine Handlung oder ein Verhalten, das mit der Ausübung seines Mandats unvereinbar ist, nachgewiesen werden kann oder
3. wenn ihm nachgewiesen werden kann, dass es die in den nachstehenden Rechtstexten festgelegten demokratischen Grundsätze nicht respektiert, bzw. wenn es Mitglied einer Organisation, Partei, Vereinigung oder juristischen Person ist, die die in den nachstehenden Rechtstexten festgelegten demokratischen Grundsätze missachtet:
 - Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und
 - Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes.]⁵

[Eine Abberufung gemäß Absatz 3 erfolgt nach vorheriger Anhörung, zu der das betroffene Mitglied sich durch eine Person seiner Wahl begleiten lassen darf. Die Regierung legt die weiteren Modalitäten bezüglich des Abberufungsverfahrens fest.]⁶

[Auf Vorschlag der in §1 Absatz 1 Nummern 2 bis 10 angeführten Instanzen bezeichnet die Regierung für den verbleibenden Zeitraum ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat. Ein gemäß Absatz 3 abberufenes Mitglied kann für die verbleibende oder die darauffolgende Mandatszeit nicht wieder in den Verwaltungsrat bezeichnet werden.]⁷

§4 - Der Verwaltungsrat wird von einem Vorsitzenden geleitet, der aus der Mitte des Verwaltungsrats bezeichnet wird. Ferner wird ein stellvertretender Vorsitzender vorgesehen, der ebenfalls aus der Mitte des Verwaltungsrats bezeichnet wird.

Beim Bezeichnungsverfahren gilt die Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1. Die betreffende Sitzung wird vom ältesten der in §1 Absatz 1 angeführten Mitglieder geleitet. Die in Artikel 11 angeführte Geschäftsordnung legt die weiteren Modalitäten des Verfahrens fest.

In Abweichung von Absatz 1 werden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats von den Gründerpartnern einvernehmlich bezeichnet.

§5 - Der Verwaltungsrat kann Experten und Personalvertreter zu seinen Sitzungen einladen. Die näheren Modalitäten legt der Verwaltungsrat in der in Artikel 11 angeführten Geschäftsordnung fest.

Art. 10 - Aufgaben

§1 - Der Verwaltungsrat verfügt über alle Befugnisse, die zur inhaltlich-strategischen Ausgestaltung sowie zur Organisation und Verwaltung des Zentrums erforderlich sind, unter anderen:

1. die Bezeichnung des Direktors, mit Ausnahme des ersten Direktors,
2. die definitive Ernennung der Personalmitglieder,
3. die Bezeichnung der zeitweiligen Personalmitglieder,
4. die Verwendung der Finanzmittel (Haushaltsplan),
5. die Vergabe von Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen,
6. die Aufstellung eines Inventars aller Immobilien des Zentrums,
7. die Festlegung von baulichen Maßnahmen und Unterhaltsarbeiten,
8. die Festlegung der Aufträge an das Personal.

Der Verwaltungsrat kann dem Direktor Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§2 - Der Verwaltungsrat prüft unmittelbar nach der Gründung des neuen Zentrums, inwieweit definitiv offene Stellen zur Ernennung freigegeben werden können.

Der Verwaltungsrat schließt eine Kaskoversicherung für die Dienstfahrten ab und ermöglicht den Personalmitgliedern den Zugang zum Sozialdienst des Gemeinschaftsunterrichtswesens sowie zu einer Krankhausaufenthaltsversicherung gemäß den im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Bedingungen.

Art. 11 - Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat erstellt eine Geschäftsordnung und legt sie der Regierung zur Genehmigung vor.

Art. 12 - Tätigkeitsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

Art. 13 - Anwesenheitsquorum

⁵ Abs. 3 eingefügt SD 06.05.24, Art. 2 – Inkraft: 01.09.24

⁶ Abs. 4 eingefügt SD 06.05.24, Art. 2 – Inkraft: 01.09.24

⁷ Abs. 5 eingefügt SD 06.05.24, Art. 2 – Inkraft: 01.09.24

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens [acht]⁸ Mitglieder anwesend ist.

Wenn das für das Treffen eines Beschlusses erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht wird, hält der Verwaltungsrat frühestens am siebten Tag und spätestens am vierzehnten Tag nach diesem Treffen eine neue Versammlung ab. Während dieser Versammlung kann unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder ein Beschluss gefasst werden.

Art. 14 - Abstimmungsquorum

Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

Art. 15 - Konsultation

Bei den in der Geschäftsordnung festgelegten Entscheidungen, die das Personal betreffen, wird dieses konsultiert. Dies geschieht unbeschadet der Zuständigkeiten der Verhandlungs- und Konzertierungsausschüsse, die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Beamten dieser Behörden und den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen geregelt sind.

Unterabschnitt 3 - Direktion

Art. 16 - Allgemeine Zusammensetzung

Die Direktion setzt sich zusammen aus dem Direktor und den Koordinatoren, die dem Direktor unterstehen.

Art. 17 - Aufgaben der Direktion und Arbeitsweise

§1 - Der Direktion obliegt die tägliche Verwaltung und Organisation des Zentrums im administrativen, technischen, finanziellen und inhaltlichen Bereich.

Unbeschadet dekretaler Bestimmungen, die Aufgaben unmittelbar an den Direktor oder den Koordinator übertragen, legt der Verwaltungsrat die genaue Aufgabenbeschreibung des Direktors und der Koordinatoren fest.

§2 - Entscheidungen werden, sofern kein Einvernehmen erzielt wird, vom Direktor getroffen.

KAPITEL 4 - PHILOSOPHISCHE GRUNDLAGE

Art. 18 - Philosophische Grundlage des Zentrums/Artikulierte Pluralität

Die artikulierte Pluralität bildet die philosophische Grundlage für den Auftrag und das Angebot des Zentrums. Sie betrifft sowohl den Einzelnen als auch das Zentrum als Einrichtung.

Artikulierte Pluralität bedeutet, dass jedes Personalmitglied das Recht hat zu artikulieren, was es als Person innerhalb des Auftrags des Zentrums und innerhalb seiner Funktion sowie unter Beachtung eines vom Parlament festgelegten deontologischen Kodex verantworten kann. Dabei sind die Überzeugungen des anderen zu respektieren und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sowie die Verfassung zu achten.

Der Auftrag und das Angebot des Zentrums verwirklichen sich im Geiste größtmöglicher Wissenschaftlichkeit und ausgewogener Sachlichkeit.

KAPITEL 5 - IMMOBILIEN

Art. 19 - Inventar der Immobilien

Der Verwaltungsrat stellt ein Inventar aller Immobilien des Zentrums mit Vermerk über deren Herkunft und Bestimmung auf. Er übermittelt dieses Inventar der Regierung.

Die Regierung legt die Modalitäten bezüglich der Aufstellung dieses Inventars fest.

Das Inventar wird vom Verwaltungsrat laufend aktualisiert. Jede Änderung oder Anpassung wird jährlich zusammen mit dem Haushaltsvorschlag dem Regierungskommissar mitgeteilt, der diese Unterlagen an die Regierung weiterleitet.

⁸ abgeändert SD 26.06.23, Art. 3 – Inkraft : 01.09.23

KAPITEL 6 - INKRAFTTRETEN

Art. 20 - Inkrafttreten

Das vorliegende Sonderdekret tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.